

36. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	26.07.2005	Nr. 18
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 56. Bekanntmachung betr. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 135
- 57. Satzung der Stadt Bornheim vom 12.07.2005 über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 14) S. 136
- 58. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim S. 138
- 59. Öffentliche Bekanntmachung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim – Betriebsführung durch Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG S. 139
- 60. Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Aufgabenbereich des Geschäftsbereiches Straßenverkehr S. 140
- 61. Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.07.2003 S. 143
- 62. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Vorentwurfsplanung zum Ausbau der Vinkeigasse S. 151

Hinweis von Bürgermeister Wolfgang Henseler:

"Entdecken Sie die Region!" Unter diesem Motto findet eine sogenannte Kultur-Rally in Bornheim und den übrigen linksrheinischen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises statt. Der Rhein-Voreifel-Touristik e.V. hat diese interessante Rundreise durch unsere Heimat erstellt. Nähere Informationen können aus den Teilnehmerunterlagen entnommen werden, die in Bornheim im Bürgerbüro des Rathauses, in den Zweigstellen der Volksbank Bonn-Rhein-Sieg und bei Herrenmoden Hönig sowie in Buchhandlungen erhältlich ist. "Es wäre schön, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger an der interessanten kulturellen Rundfahrt teilnehmen würden, zumal es etliche schöne Preise zu gewinnen gibt", so Bürgermeister Wolfgang Henseler.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-135-

56. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Dersdorf	Bannweg (von Hs.-Nr. 20 bis Oversheimer Weg)	Mischsystem	09.01.2005
Merten	Ulrichstraße (Hs.-Nr. 11 bis 17, Netzverknüpfung)	Mischsystem	09.01.2005
Sechtem	Alter Siebenbach (Verlängerung zum Alten Wolfshof)	Schmutzwasserdruckleitung	15.04.2005
Walberberg	Enggasse (von Hs.-Nr. 47 bis 51)	Mischsystem	09.01.2005
Walberberg	Fronacker (von Hs.-Nr. 25 bis Ecke Lange Fuhr, Netzverknüpfung)	Mischsystem	18.01.2005
Waldorf	Weidenpeschweg (von Hs.-Nr. 10 bis L 183)	Mischsystem	03.05.2005
Waldorf	Guter-Hirt-Pfad (von Hs.-Nr. 8 bis L 183)	Mischsystem	03.05.2005

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 05.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

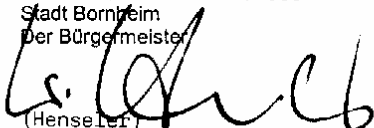
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 07.07.2005

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



(Hensele)

-136-
Satzung

ST.

der Stadt Bornheim
vom 12.07.2005
über die Erste Verlängerung der Veränderungssperre
in der Ortschaft Bornheim
(Bebauungsplan Bo 14)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim gemäß Satzung vom 24.07.2003, in Kraft getreten am 21.08.2003, wird um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 20.08.2006 - außer Kraft.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusstraße und Kallenbergstraße und ist aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 12.07.2005


Bürgermeister

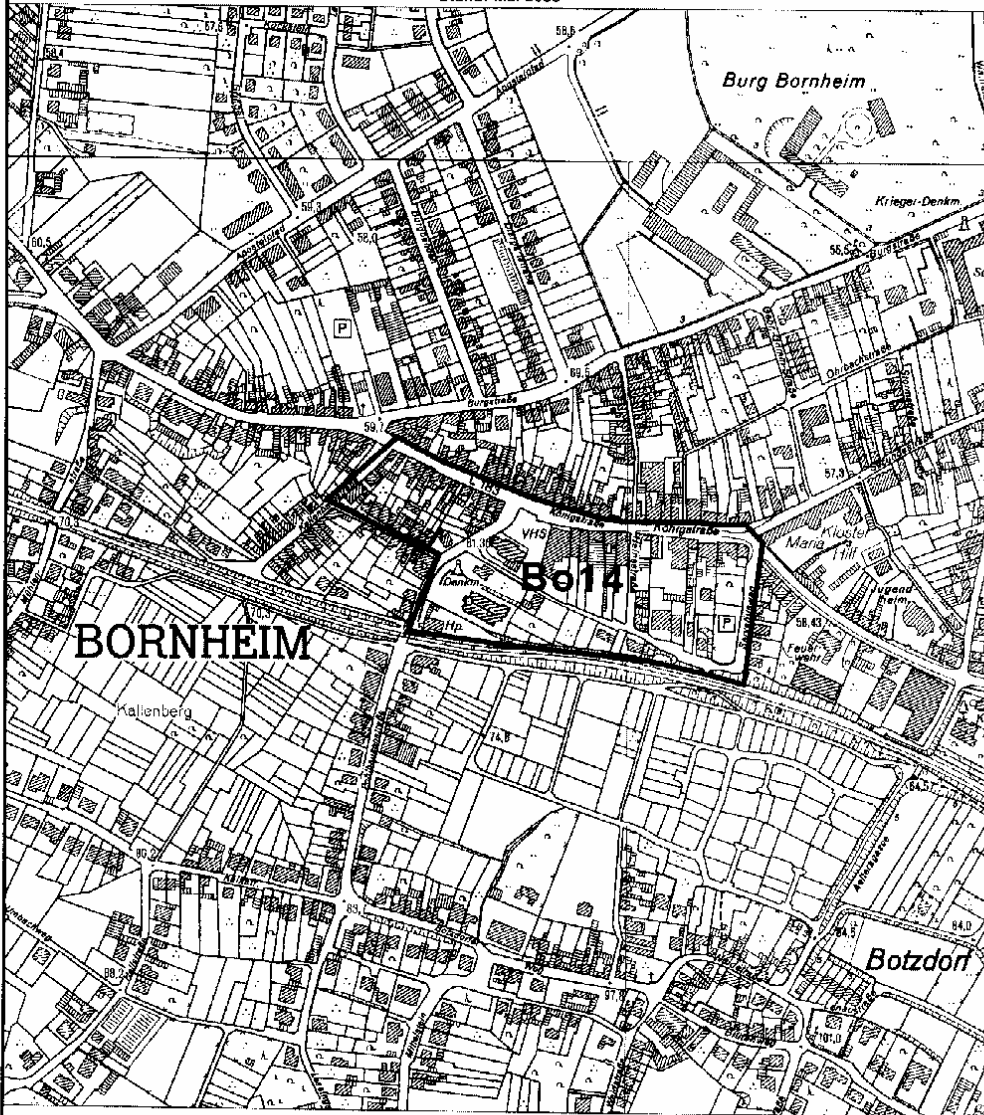
-137-



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo14

in der Ortschaft Bornheim

Stand: Mai 2003



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

-138-

58. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim

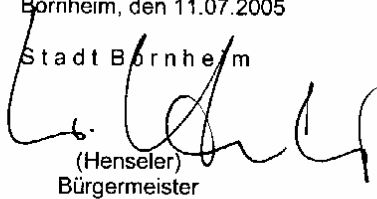
Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die bisher wirksam gewordenen Änderungen erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Der hiermit neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bornheim, den 11.07.2005

Stadt Bornheim



(Henseler)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wasserwerk der Stadt Bornheim – Betriebsführung durch Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Wasserhärte / Härtebereich im Stadtgebiet Bornheim

Das vom Wasserwerk Bornheim im Stadtgebiet abgegebene Trinkwasser entspricht dem Härtebereich 2 mit einer Gesamthärte von $\approx 12,1$ °dH.

Das von den Stadtwerken Brühl gelieferte Trinkwasser in der Coloniastraße in Walberberg entspricht ebenfalls dem Härtebereich 3 mit einer Gesamthärte von $\approx 18,3$ °dH.

Wasseranalysen Wasserwerk Bornheim

	Einheit	Grenzwert TVO	Analyse vom	
			28.04.2005 WTW / WBV	17.01.2005 Stadtwerke Brühl
pH-Wert			7,67	7,26
Gesamthärte	° dH	6,5 – 9,5	12,1	18,3
Härtebereich			2	3
Calcium	mg / l		68,2	110,6
Magnesium	mg / l		11,7	14,9
Natrium	mg / l	200	41,0	36,4
Kalium	mg / l		5,4	4,9
Chlorid	mg / l	250	58,9	66,1
Sulfat	mg / l	240	61,9	86,3
Nitrat	mg / l	50	23,2	23,6
Fluorid	mg / l	1,5		0,12
Calcitiosekapazität	mg / l		- 4,4	- 1,7

Aufbereitungsstoffe im Trinkwasser

Nach § 16, Abs. 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV), Jahrgang 2001, i.d.z.Zt. gültigen Fassung sind von den Wasserversorgungsunternehmen regelmäßig einmal jährlich die zur Aufbereitung des Trinkwassers verwendeten Aufbereitungsstoffe bekannt zu geben.

Dem vom WTW gelieferten und im Stadtbereich Bornheim verteilten Trinkwasser werden bei der Aufbereitung nachfolgende, nach § 11 der Trinkwasserverordnung zugelassene Aufbereitungsstoffe (UBA-Liste) beigegeben.

Bezeichnung des Aufbereitungsstoffes	Verwendungszweck bei der Aufbereitung
Chlordioxid	Desinfektion
Kaliumpermanganat	Oxidation
Natriumsulfid	Reduktion
Calciumhydroxid	Einstellen des pH-Wertes
Natriumhydroxid	"
Schwefelsäure	"
Aluminium- und Eisensalze	Flockungshilfsmittel

Dem vom WBV gelieferten und im Stadtbereich Bornheim verteilten Trinkwasser werden bei der Aufbereitung nachfolgende, nach § 11 der Trinkwasserverordnung zugelassene Aufbereitungsstoffe (UBA-Liste) beigegeben.

Bezeichnung des Stoffes	Verwendungszweck bei der Aufbereitung
Natriumhydroxid	Einstellen des pH-Wertes

Dem von den Stadtwerken Brühl gelieferten und vom Wasserwerk im Ortsteil Walberberg, Coloniastraße, verteilten Trinkwassers werden z.Zt. keine Zusatzstoffe beigegeben.

Bei den vorgenannten Aufbereitungsstoffen werden die in der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren (gem. TrinkwV 2001) festgelegten zulässigen Zugabemengen und die Vorgaben für die Restgehalte nach der Aufbereitung eingehalten.

59

-133-

-140-

60.

Dienstanweisung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Aufgabenbereich des
Geschäftsbereichs 9.1 / Straßenverkehr

Aufgrund

- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AwwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/ SGV NRW 2011),
- der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt.) vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865) in der Fassung der 16. ÄnderungsVO vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3110),

sind für die nachstehend aufgeführten Amtshandlungen, für welche die genannten Gebührevorschriften **Rahmensätze** vorsehen, folgende Gebühren im Regelfall zu erheben:

**Gebühren nach der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr**

261 Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen
der Unternehmer an Arbeitsstellen

Rahmengebühr 10,20 bis 767 €

1. In Fällen ohne besonderen Aufwand

	€	€	€
	Dauer: 1 Monat	3 Monate	über 3 Monate
1.1 – Gehwege	35	45	55
1.2 – teilweise / halbseitige Sperrung	55	80	90
1.3 – Vollsperrung	90	110	135

2. In Fällen mit besonderem Aufwand
(u.a. mit Ortsbesichtigung, erweiterter Anhörung)

	Dauer 1 Monat	3 Monate	über 3 Monate
	2.1 – teilweise / halbseitige Sperrung	90	110
2.2 – Vollsperrung	110	135	160

3. Daueranordnung zu 1.1, 1.2	--,-	--,-	200
-------------------------------	------	------	-----

4. Verlängerung der Gültigkeit der Anordnungen nach Nrn. 1 u. 2	2/3 der Gebühr nach Nrn. 1 und 2		
---	----------------------------------	--	--

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren- rahmen € von/bis	Gebühr €
263	- Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	10,20 - 767	
	- bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767 - 2.301	Festsetzung im Einzelfall
	1. Erlaubnisse für Veranstaltungen:		
	1.1 Umzüge, Straßenfeste u. ähnl. Veranstaltungen		35
	1.2 Umzüge, sofern erweitertes Anhörungsverfahren, Erörterungstermin oder Ortsbesichtigung erforderlich ist		70

-Kfz-

	€	€
1.3 Leichtathletik wie zu 1.1 und 1.2		
1.4 Pferdesport		50
1.5 Radsport		50
1.5.1 innerhalb des Kreises einschl. Nachbarkreis		
1.5.2 innerhalb des Regierungsbezirkes		60
1.5.3 innerhalb des Landes NW einschl. Rheinland-Pfalz		120
1.5.4 über das Land (u. Rheinland-Pfalz) hinaus		170
1.6 Motorsport		
1.6.1 bei Beschränkung auf einzelne Straßen und Plätze		160
1.6.2 in anderen Fällen in der Regel		300
2. Erlaubnisse für Großraum- u. Schwertransporte		
2.1 Einzelerlaubnis:		
2.11 innerhalb des Kreises einschl. Nachbarkreis		60
2.12 innerhalb des Regierungsbezirkes		100
2.13 innerhalb des Landes NW einschl. Rheinland-Pfalz		120
2.14 über das Land hinaus		170
2.2 Dauererlaubnis für einzelne Strecken		Gebühr nach 2.11-2.14 plus
2.21 bei einer Gültigkeit bis zu einem Monat		20%
2.22 bei einer Gültigkeit bis zu 3 Monaten		40%
2.23 bei einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten		60%
2.24 bei einer Gültigkeit bis zu einem Jahr		100%
2.25 bei einer Gültigkeit bis zu 2 Jahren		200%
2.26 bei einer Gültigkeit bis zu 3 Jahren		400%
jeweils bis zu dem Höchstbetrag von 767 €		
2.3 Verlängerung der Gültigkeit von Erlaubnissen nach Ziffer 2:		50% der Grundgebühr
2.4 Erlaubnisse für Großraum- und Schwertransporte, wenn ein Anhörungsverfahren (nach V Ziff. 4 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO) nicht erforderlich ist		
2.4.1 Einzelerlaubnis		60
2.4.2 Dauererlaubnis: Gebühr nach Ziff. 2.4.1 plus		
2.4.21 bei einer Gültigkeit bis zu einem Monat		20%
2.4.22 bei einer Gültigkeit bis zu 3 Monaten		40%
2.4.23 bei einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten		60%
2.4.24 bei einer Gültigkeit bis zu einem Jahr		100%
2.4.25 bei einer Gültigkeit bis zu 2 Jahren		200%
2.4.26 bei einer Gültigkeit bis zu 3 Jahren		300%
bis zu einem Höchstbetrag von		767
3. Erlaubnis für karitative oder gemeinnützige Zwecke oder Brauchtumpflege und dgl. (Mindestgebühr)		10,20
264 Ausnahmegenehmigungen		
(je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person)		
Untergrenze von 20 DM/10,20€ darf nicht unterschritten werden	10,20 - 767	
1. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nrn. 1,2,3,4,4a und 4b		50
2. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 (Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung) wie unter Gebühren-Nr. 263 Ziff. 2		
2.1 Zusatz: bei einer Gültigkeit bis zu 3 Jahren = plus 100% des Gebührenbetrages nach Nr. 263 Ziff. 2 (2.24) bis zum Höchstbetrag von 600,00 DM/767€		
3. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5a und 6		50
4. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b (Sicherheitsgurt)		

-142-

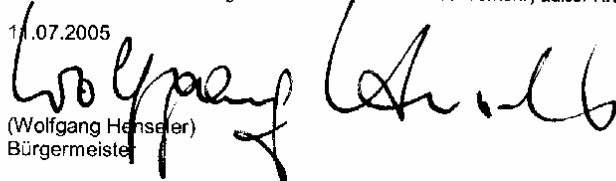
		€	€
	4.1 bei einer Gültigkeit bis zu einem Jahr		50
	4.2 Dauererlaubnis		80
	5. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 (Sonntagsfahrverbot)		
	5.1 Einzelausnahme für einen Tag		60
	5.2 Dauerausnahme bis zu einem Monat		80
	5.3 Dauerausnahme bis zu 3 Monaten		110
	5.4 Dauerausnahme bis zu 6 Monaten		160
	5.5 Dauerausnahme bis zu einem Jahr		220
	5.6 Dauerausnahme bis zu 3 Jahren		767
	6. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 (Container)		
	6.1 mit einer Gültigkeit bis zu 3 Tagen		40
	6.2 mit einer Gültigkeit über 3 Tagen		65
	6.3 mit einer Gültigkeit über 10 Tagen		100
	6.4 Dauerausnahmegenehmigung bis zu 3 Werktagen je Einzelfall (Gültigkeit bis 3 Jahre)		200
	7. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 (Gerüste, Baumaterial u.ä.)		
	7.1 mit einer Gültigkeit bis 2 Wochen		45
	7.2 mit einer Gültigkeit bis 4 Wochen		80
	7.3 mit einer Gültigkeit über 4 Wochen		110
	7.4 Dauerausnahmegenehmigung bis 2 Wochen je Einzelfall (Gültigkeit bis 3 Jahre)		200
	7.5 Dauerausnahmegenehmigung bis 4 Wochen je Einzelfall (Gültigkeit bis 3 Jahre)		300
	8. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9		
	8.1 Betrieb von Lautsprechern		60
	8.2 Anbieten von Waren und Leistungen je Tag jedoch bis zum Höchstbetrag von		55
			767
	9. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 10 (Werbung)		110
	10. Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 (Verkehrszeichen)		
	10.1 Einzelausnahme		60
	10.2 Dauerausnahme bis zu 6 Monaten		120
	10.3 Dauerausnahme bis zu einem Jahr		180
	10.4 Dauerausnahme bis zu 3 Jahren		240
	11. Ausnahme für Schwerbeschädigte, wenn der Grund in der Beschädigung liegt		gebührenfrei
	12. Ausnahme für karitative oder gemeinnützige Zwecke oder zur Brauchtumspflege und dgl. (Mindestgebühr)		10,20
265	Parkausweis für Anwohner (pro Jahr)	10,20 - 30,70	25
399	Für andere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand erhoben werden	12,80 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit	12,80 je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit

Diese Dienstanweisung tritt am 15.07.2005 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt der II. Abschnitt der Dienstanweisung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Aufgabenbereich des Fachbereichs 5 / Ordnung und Soziales < Bürgerservice > vom 01.01.2002 (Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) außer Kraft.

11.07.2005

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



- 143 -

Gl. **Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.07.2003**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. Modernisierungsgesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz zum FStrG vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.07.2003 folgende Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bornheim.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Volksfesten in der Stadt Bornheim vom 18.04.2002 bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bornheim. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Auf § 14a des StrWG NRW wird Bezug genommen.



§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des StrWG NRW vom Veranstalter/von der Veranstalterin unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter/die Veranstalterin diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Bornheim die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen/der Pflichtigen beseitigen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bornheim zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

145-

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin hat gegen die Stadt Bornheim keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar, sie ist durch den Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin persönlich auszuüben. Eine krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von mehr als 4 Wochen ist anzuzeigen und auf maximal ein Jahr beschränkt. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin über. Dieser/Diese hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.
- (6) Die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnissen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8 EUR. Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer/die Sondernutzungsnehmerin wird nur die Mindestgebühr erhoben, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient. Dies gilt für die als förderungswürdig anerkannten kultur- und brauchumstragenden Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim.
- (3) Das Recht der Stadt Bornheim, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

-146-

§ 9

Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerinnen

- (1) Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind:
der Antragsteller/die Antragstellerin,
der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin,
wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw.
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner/an die Gebührenschuldnerin fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Bornheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner/von der Gebührenschuldnerin zu vertreten sind.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

-147-

**Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen**

Tarif -Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungs- gebühr
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	10,00 EUR
2	Automaten, Vitrinen, Schaukästen (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	8,00 EUR
3	Zeitungsstände (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	10,00 EUR
4	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	8,00 EUR
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe z.B. Eis, Urprodukte, Frischfisch, Frischfleisch, Backwaren in loser Form, - außer bei Volksfesten oder marktähnlichen Veranstaltungen und Demonstrationen - (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,50 EUR
6	Imbisse, Trinkhallen, Kioske (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,50 EUR
7	Werbe- und Informationsstände für wirtschaftliche Zwecke (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,50 EUR
8	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial für wirtschaftlicher Zwecke (je Person)	je angefangener Tag	1,00 EUR
9	Nicht kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,30 EUR
10	Lotteriestände (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangene Woche	1,50 EUR

-KfB-

Tarif -Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungs- gebühr
11	Blumen-, Obst- und Gemüsestände (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,30 EUR
12	Dauerhafte Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nummer des Tarifs fallen, z.B. Fahrradständer (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	5,00 EUR
13	Marktveranstaltungen (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,25 EUR
14	Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatz- reservierungen, Veranstaltungen u.a.) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Tag	0,25 EUR
15	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	5,20 EUR
16	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangene Woche	1,00 EUR
17	Container (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangene Woche	5,00 EUR
18	Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen - außer Wertstoffsammelcontainer für Glas - (je angefangener qm Grundfläche)	je angefangener Monat	5,00 EUR
19	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
19.1	PKW	je angefangener Tag	0,56 EUR
19.2	LKW	je angefangener Tag	0,61 EUR

-148-

Tarif -Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungs- gebühr
19.3	Krafträder	je angefangener Tag	0,48 EUR
19.4	Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsig Anhänger wie LKW berechnet		
20	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	je angefangener Monat	4,00 EUR bis 15,00 EUR

Das Aufstellen von Pflanzkübeln zur Verschönerung des Straßenraumes bleibt gebührenfrei.

-150-

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Satzung der Stadt Bornheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.07.2003

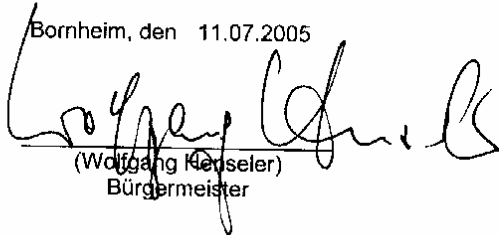
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.07.2005



(Wolfgang Karseler)
Bürgermeister

-151-
Der Bürgermeister

STADT BORNHEIM

62. Einladung zur
Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Vorentwurfsplanung zum Ausbau der Vinkelgasse

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluss vom 06.07.2005 beauftragt, die o.g. Planung in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Mittwoch, dem 17.08.2005, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 20.07.2005

In Vertretung


(Bursch)

Erster Beigeordneter

Rathausstraße 2
53332 Bornheim
Tel. (02222) 945-0
Fax (02222) 945-126